

Auflösungsvertrag/Abfindung (HI710772)

3.2.1 Tarifiermäßigung durch "Verteilung auf 5 Jahre" (HI710811)

Die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG bewirkt eine Progressionsmilderung durch "Verteilung der außerordentlichen Einkünfte" auf 5 Jahre. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine echte Verteilung der steuerpflichtigen Abfindung auf 5 Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre); vielmehr wird die Abfindung weiterhin in dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) besteuert, in dem sie zufließt. Allerdings wird die potenzielle Progressionserhöhung dadurch aufgefangen, dass die Steuer zunächst i. H. d. **Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um die außerordentlichen Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuernde Einkommen) einerseits und das um 20 % (ein Fünftel) der außerordentlichen Einkünfte erhöhte verbleibende zu versteuernde Einkommen** andererseits ermittelt wird. Dieser Betrag ist die Einkommensteuer, die auf ein Fünftel der außerordentlichen Einkünfte entfällt. Um nun die zutreffende Einkommensteuer für die gesamten steuerpflichtigen außerordentlichen Einkünfte zu ermitteln, muss dieser Betrag **verfünffacht** werden.

Entsprechendes gilt im Bereich der Lohnsteuer bezogen auf den Arbeitslohn, der insoweit nach der Jahreslohnsteuer zu erfassen ist.

Praxis-Beispiel

Der gesetzlich renten- und krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer A (verheiratet, 2 Kinder, mit Wohnsitz in Dortmund) verliert zum 30.9.2019 seinen Arbeitsplatz. Hierfür erhält er eine Abfindung i. H. v. 40.000 EUR. Im Jahr 2019 hatte er monatlich 3.000 EUR Gehalt bezogen, in den Monaten Januar bis September 2019 also insgesamt 27.000 EUR. Weitere Einmalzahlungen wurden seitens des bisherigen Arbeitgebers im Jahre 2019 nicht geleistet. Der Lohnsteuerabzug ist nach Steuerklasse III vorzunehmen.

Die Abfindung ist wie folgt zu besteuern: Es handelt sich um eine Einmalzahlung, also einen sonstigen Bezug, der unter Anwendung der Jahreslohnsteuer lohnzuversteuern ist. Die Abfindung ist in voller Höhe (= 40.000 EUR) steuerpflichtig. Unter Anwendung der sog. Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG ist daher zunächst die Lohnsteuer auf den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (= 36.000 EUR) zu ermitteln. Danach ist diesem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ein Fünftel der steuerpflichtigen Abfindung (= 8.000 EUR) zuzuschlagen und für diesen Betrag (= 44.000 EUR) erneut die Jahreslohnsteuer zu ermitteln. Die auf die Abfindung entfallende Lohnsteuer ist das Fünffache der Differenz der Lohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn zuzüglich eines Fünftels des steuerpflichtigen Teils der Abfindung und der Jahreslohnsteuer auf den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn.

Berechnung der Lohnsteuer auf Abfindung

Lohnsteuer auf voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne -Abfindung (= 36.000 EUR)	2.132 EUR
Lohnsteuer auf voraussichtlichen Jahresarbeitslohn zzgl. ein Fünftel der stpfl. Abfindung (= 44.000 EUR)	3.812 EUR
Differenzbetrag:	1.680 EUR
multipliziert mit 5 (= Lohnsteuer auf Abfindung)	8.400 EUR

Die so ermittelte Lohnsteuer sagt indes noch nichts über die tatsächliche Steuerbelastung des Arbeitnehmers aus. Diese kann erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer unter Berücksichtigung anderweitiger Einkünfte oder Verluste zutreffend ermittelt werden.

Hinweis

Gegen die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte sog. Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Lediglich in bestimmten Altfällen hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7.7.2010 eine Fortgeltung der Vorgängerregelung, die eine Besteuerung der Abfindung mit dem halben Steuersatz vorsah, für notwendig erachtet. [\[1\]](#)

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kommt vorrangig bei den regelversteuerten Einkünften zur Anwendung. [\[2\]](#) Dies bedeutet, dass Entlassungsentschädigungen nur insoweit um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag vermindert werden, als in dem Jahr, in dem die Abfindung ausgezahlt wird, keine anderweitigen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vorliegen.

Verluste aus anderen Einkunftsarten wirken sich nicht unmittelbar bei der sog. "Fünftelung" aus. Denn sonst wäre es möglich, eine Besteuerung außerordentlicher Einkünfte durch einen Verlust i. H. v. lediglich einem Fünftel dieser außerordentlichen Einkünfte zu vermeiden. § 34 Abs. 1 Satz 3 EStG sieht vielmehr vor, dass der **Verlust aus anderweitigen Einkünften bereits den Betrag der steuerpflichtigen außerordentlichen Einkünfte mindert** (vgl. Fallbeispiel 3). Diese Regelung ist bereits beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen (§ 39b Abs. 3 Satz 9 Halbsatz 2 EStG).

Praxis-Beispiel

Fall 1:

Das Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers A (ledig, Steuerklasse I) soll zum 31.12.2019 aufgelöst werden. Die im Hinblick darauf zugesagte Abfindung i. H. v. 75.000 EUR soll noch im Jahr 2019 ausgezahlt werden. Das monatliche Bruttogehalt des A beträgt 5.000 EUR; ferner erhielt er bislang ein 13. Monatsgehalt, das für das laufende Jahr ebenfalls noch zur Auszahlung kommt. Werbungskosten werden durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgedeckt; an Sonderausgaben werden 5.800 EUR anzuerkennen sein. Das zu versteuernde Einkommen des A wird (ohne Abfindung) im Veranlagungszeitraum 2019 voraussichtlich 58.200 EUR betragen.

Die Abfindung ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt zu besteuern, denn eine Zusammenballung von Einkünften ist gegeben, es handelt sich also um außerordentliche Einkünfte:

Arbeitslohn + steuerpflichtige Abfindung =	140.000 EUR
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	= 1.000 EUR
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:	139.000 EUR
./. Sonderausgaben:	5.800 EUR
zu versteuerndes Einkommen:	133.200 EUR
davon ab außerordentliche Einkünfte	./. 75.000 EUR
verbleibendes zu versteuerndes Einkommen	58.200 EUR
zzgl. 1/5 der außerordentlichen Einkünfte	+ 15.000 EUR
	73.200 EUR
Einkommensteuer aus 58.200 EUR =	15.704 EUR

Einkommensteuer aus 73.200 EUR =	21.963 EUR
Unterschiedsbetrag	6.259 EUR
multipliziert mit Faktor 5	31.295 EUR
Einkommensteuer 2019	46.999 EUR

Fall 2:

Der Arbeitnehmer B (Steuerklasse III) verliert zum 30.4.2019 seinen Arbeitsplatz. Zum Ausgleich erhält er eine Abfindung i. H. v. 25.000 EUR. Bislang hat er 3.000 EUR monatlich erhalten. B findet zunächst keine Beschäftigung. Das Arbeitslosengeld beträgt 310 EUR wöchentlich. Im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) 2019 wird also voraussichtlich ein Betrag von 10.850 EUR an Arbeitslosengeld ausgezahlt werden. Mangels höherer Werbungskosten kommt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (= 1.000 EUR) zum Ansatz. Sonderausgaben werden i. H. v. 4.600 EUR zu berücksichtigen sein. Zum 1.8.2019 kann B ein neues Beschäftigungsverhältnis eingehen. Hieraus erzielt er einen monatlichen Bruttolohn von 2.400 EUR und erhält für 2019 ein anteiliges 13. Monatsgehalt i. H. v. 1.000 EUR. Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute B (ohne Abfindung) im Veranlagungszeitraum 2019 beträgt voraussichtlich 19.400 EUR. Arbeitslosengeld wurde lediglich für 13 Wochen i. H. v. 4.030 EUR gezahlt.

Die Abfindung ist wie folgt zu besteuern:

Das zu versteuernde Einkommen einschl. Abfindung beträgt:	44.400 EUR
• dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einnahmen:	4.030 EUR
• Einkommen für Progressionsvorbehalt (ohne Abfindung):	23.430 EUR
• Einkommensteuer für Progressionsvorbehalt (ohne Abfindung)	840 EUR
• Steuersatz (840 : 23.430 =)	3,5851 %
• Einkommen für Progressionsvorbehalt bei Fünftelung:	28.430 EUR
• Einkommensteuer für Progressionsvorbehalt bei Fünftelung:	1.912 EUR
• Steuersatz bei Fünftelung (1.912 : 28.430 =)	6,7252 %

Die Abfindung ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt zu besteuern, denn eine Zusammenballung von Einkünften ist gegeben, es handelt sich daher um außerordentliche Einkünfte.

Arbeitslohn + steuerpflichtige Abfindung =	50.000 EUR
./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	= 1.000 EUR
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:	49.000 EUR
./. Sonderausgaben:	4.600 EUR
zu versteuerndes Einkommen:	44.400 EUR
davon ab außerordentliche Einkünfte	./. 25.000 EUR
verbleibendes zu versteuerndes Einkommen	19.400 EUR
zzgl. 1/5 der außerordentlichen Einkünfte	+ 5.000 EUR
	24.400 EUR
Einkommensteuer aus 19.400 EUR × 3,5851 % =	695 EUR
Einkommensteuer aus 24.400 EUR × 6,7252 % =	1.640 EUR
Unterschiedsbetrag	945 EUR
multipliziert mit Faktor 5	4.725 EUR
Einkommensteuer 2019	5.420 EUR

Fall 3:

Das Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers C (ledig, Steuerklasse I) wurde zum 30.4.2019 aufgelöst. In der Aufhebungsvereinbarung erhielt er eine Abfindung i. H. v. 125.000 EUR. Das

monatliche Bruttogehalt des C betrug bislang 5.000 EUR. Werbungskosten wurden bislang durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgedeckt; an Sonderausgaben werden ca. 5.800 EUR anzuerkennen sein. Danach macht sich C selbstständig; im Hinblick auf die Eröffnung eines Gewerbebetriebs und damit verbundene Investitionen erzielt er 2019 allerdings noch keinen Gewinn, sondern erleidet einen steuerlich anzuerkennenden Verlust von 40.000 EUR. Die Summe der Einkünfte (ohne Abfindung) wird demzufolge im Veranlagungszeitraum 2019 negativ sein (voraussichtlich ./ 21.000 EUR betragen).

Die Abfindung ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt zu besteuern, denn eine Zusammenballung von Einkünften ist gegeben, es handelt sich daher um außerordentliche Einkünfte.

Arbeitslohn + steuerpflichtige Abfindung =	145.000 EUR
./ Arbeitnehmer-Pauschbetrag	= 1.000 EUR
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:	144.000 EUR
./ Verlust aus Gewerbebetrieb	- 40.000 EUR
./ Sonderausgaben:	- 5.800 EUR
zu versteuerndes Einkommen:	98.200 EUR
davon ab außerordentliche Einkünfte	./ 125.000 EUR
verbleibendes zu versteuerndes Einkommen	./ 26.800 EUR

Ermittlung der Einkommensteuer auf die außerordentlichen Einkünfte nach der Sonderregelung in § 34 Abs. 1 Satz 3 EStG:

Einkommensteuer auf 1/5 des zu versteuernden Einkommens i. H. v. 19.640 EUR (= 98,200 EUR : 5)	2.319 EUR
multipliziert mit Faktor 5	11.595 EUR